VERORDNUNG (EWG) Nr. 487/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieser Bestandteile für Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 78 der Beitrittsakte wird der Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in Spanien für die Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (2), und die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, fallen, dadurch bestimmt, daß der Bestandteil oder die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie von dem ab 1. Januar 1985 vom Königreich Spanien für Einfuhren aus Drittländern angewandten Schutz getrennt werden.

Die spanischen Einfuhren von Verarbeitungserzeugnissen unterlagen einer staatlich kontrollierten Regelung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen entsprechend den Erfordernissen. Der Schutz durch eine Regelung mengenmäßiger Beschränkungen entsprechend den Erfordernissen ist als über den Gemeinschaftsschutz hinausgehend anzusehen. Nach der Beitrittsakte darf der Schutz die Höhe des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils nicht übersteigen.

Um über eine vollständige Aufstellung der dem Schutz der Verarbeitungsindustrie dienenden Bestandteile im Rahmen der erweiterten Gemeinschaft zu verfügen, erscheint es zweckmäßig, die Bestandteile zum Schutz der Industrie der Zehnergemeinschaft, die auf die Einfuhren aus Spanien angewandt werden, zusammen mit den in Spanien geltenden Bestandteilen aufzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 und (EWG) Nr. 1418/76 fallenden Erzeugnisse werden die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie gemäß Artikel 78 der Beitrittsakte, nachstehend „feste Bestandteile" genannt, die bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft aus Spanien und bei der Einfuhr nach Spanien aus der Zehnergemeinschaft erhoben werden, je nach Fall im Anhang festgesetzt oder aufgeführt. Bei der Einfuhr aus dritten Ländern wendet das Königreich Spanien den Schutzbestandteil der Gemeinschaft sofort an.

(2) Die festen Bestandteile gemäß Absatz 1 gelten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86.

(3) Für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt die Kommission ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87 die Bestandteile im Sinne des Absatzes 1, die gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Beitrittsakte angepaßt werden.

Artikel 2

Die Durchführungsverordnungen zu dieser Verordnung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zehner-Gemeinschaft	Spanien
		Festgesetzter Bestandteil in ECU/Tonne	
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken, Mark des Sagobaumes:		
	A. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln oder Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln:		
	I. frisch oder getrocknet, ganz oder in Stücken oder Scheiben, jedoch nicht weiter verarbeitet	—	—
	II. andere, auch als Pellets	3,02	3,02
10.06	Reis:		
	B. anderer:		
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:		
	a) halbgeschliffener Reis:		
	1. rundkörniger	13,05	13,05
	2. langkörniger	12,97	12,97
	b) vollständig geschliffener Reis:		
	1. rundkörniger	13,90	13,90
	2. langkörniger	13,90	13,90
11.01	Mehl von Getreide (1):		
	A. von Weizen und Mengkorn	22,67	22,67
	B. von Roggen	22,67	22,67
	C. von Gerste	6,04	6,04
	D. von Hafer	6,04	6,04
	E. von Mais:		
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	6,04	6,04
	II. anderes	3,02	3,02
	F. von Reis	3,02	3,02
	G. anderes	3,02	3,02
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Gereidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (1):		
	A. Grobgrieß und Feingrieß:		
	I. von Weizen:		
	a) von Hartweizen	22,67	22,67
	b) von Weichweizen	22,67	22,67
	II. von Roggen	6,04	6,04
	III. von Gerste	6,04	6,04
	IV. von Hafer	6,04	6,04
	V. von Mais:		
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt	6,04	6,04
	2. anderer	6,04	6,04
	b) anderer	3,02	3,02

(1) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zehner-Gemeinschaft	Spanien
		Festgesetzter Bestandteil in ECU/Tonne	
11.02 *(Fortsetzung)*	VI. von Reis	3,02	3,02
	VII. anderer	3,02	3,02
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt) auch geschnitten oder geschrotet:		
	I. von Gerste oder Hafer:		
	a) geschält (entspelzt):		
	1. von Gerste	3,02	3,02
	2. von Hafer:		
	aa) gestutzter Hafer	3,02	3,02
	bb) anderer	3,02	3,02
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):		
	1. von Gerste	3,02	3,02
	2. von Hafer	3,02	3,02
	II. von anderem Getreide:		
	a) von Weizen	3,02	3,02
	b) von Roggen	3,02	3,02
	c) von Mais	3,02	3,02
	d) andere	3,02	3,02
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen:		
	I. von Weizen	3,02	3,02
	II. von Roggen	3,02	3,02
	III. von Gerste	6,04	6,04
	IV. von Hafer	3,02	3,02
	V. von Mais	3,02	3,02
	VI. andere	3,02	3,02
	D. Getreidekörner, nur geschrotet:		
	I. von Weizen	3,02	3,02
	II. von Roggen	3,02	3,02
	III. von Gerste	3,02	3,02
	IV. von Hafer	3,02	3,02
	V. von Mais	3,02	3,02
	VI. andere	3,02	3,02
	E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken:		
	I. von Gerste oder Hafer:		
	a) Getreidekörner, gequetscht:		
	1. von Gerste	3,02	3,02
	2. von Hafer	3,02	3,02
	b) Flocken:		
	1. von Gerste	6,04	6,04
	2. von Hafer	6,04	6,04
	II. von anderem Getreide:		
	a) von Weizen	6,04	6,04
	b) von Roggen	6,04	6,04
	c) von Mais	6,04	6,04
	d) andere:		
	1. Flocken von Reis	6,04	6,04
	2. andere	6,04	6,04
	F. Pellets:		
	I. von Weizen	6,04	6,04
	II. von Roggen	6,04	6,04
	III. von Gerste	6,04	6,04
	IV. von Hafer	6,04	6,04
	V. von Mais	6,04	6,04
	VI. von Reis	3,02	3,02
	VII. andere	3,02	3,02
	G. Getreidekeime, ganz gequetscht als Flocken oder gemahlen:		
	I. von Weizen	6,04	6,04
	II. andere	6,04	6,04

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zehner-Gemeinschaft	Spanien
		Festgesetzter Bestandteil in ECU/Tonne	
11.04	Mehl von trocknen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:		
	C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:		
	I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	3,02	3,02
	II. andere:		
	a) zur Stärkeherstellung bestimmt	20,55	20,55
	b) andere	20,55	20,55
11.07	Malz, auch geröstet:		
	A. ungeröstet:		
	I. aus Weizen:		
	a) in Form von Mehl	10,88	10,88
	b) anderes	10,88	10,88
	II. anderes:		
	a) in Form von Mehl	10,88	10,88
	b) anderes	10,88	10,88
	B. geröstet	10,88	10,88
11.08	Stärke, Inulin:		
	A. Stärke:		
	I. von Mais	20,55	20,55
	II. von Reis	30,83	30,83
	III. von Weizen	20,55	20,55
	IV. von Kartoffeln	20,55	20,55
	V. andere	20,55	20,55
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	181,34	181,34
17.02	Andere Zucker, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	B. Glukose und Glukosesirup; Maltodextrin und Maltodextrinsirup:		
	II. andere:		
	a) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	96,72	96,72
	b) andere	66,49	66,49
	F. Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	II. andere:		
	a) als Pulver, auch agglomeriert	96,72	96,72
	b) andere	66,49	66,49
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
	II. Glukose- und Maltodextrinsirup	66,49	66,49
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:		
	A. von Getreide:		
	I. von Mais oder Reis:		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	6	6
	b) andere	6	6

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zehner-Gemeinschaft	Spanien
		Festgesetzter Bestandteil in ECU/Tonne	
23.02 *(Fortsetzung)*	II. von anderem Getreide:		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	6	6
	b) andere	6	6
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:		
	A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:		
	I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen	181,34	181,34
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	10,88	10,88